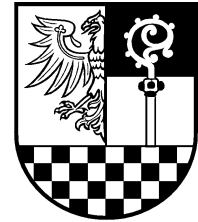


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2847/16-I

für die **ö f f e n t l i c h e** Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

21.11.2016
12.12.2016

Betr.: Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung
Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung Teltow- Fläming“

Finanzielle Auswirkungen:

Der Landkreis muss seine Allgemeine Gebührensatzung neufassen, um nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 BbgKVerf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen.

Die Auswirkungen der Gebührenanpassungen können allerdings nicht im Detail beziffert werden.

Finanzierung durch:

Produktkonto: 111070 – 441110
Erträge aus Mieten und Pachten

Luckenwalde, den 07.11.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming hat nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 BbgKVerf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen. Hierzu zählt auch die Erhebung von kostendeckenden Gebühren. Die Benutzungsgebührenerhebung erfolgt zu dem Zweck, dass Personen, die öffentliche Einrichtungen und Anlagen (hier: Räumlichkeiten) des Landkreises in Anspruch nehmen, vorrangig in Anspruch genommen werden.

Die derzeit geltende Allgemeine Gebührensatzung vom 10.12.2001, welche auch die gebührenpflichtige Benutzung von kreiseigenen Räumen erfasst, ist bislang unverändert geblieben. Nicht nur aus Gründen der Haushaltskonsolidierung, sondern auch aus rechtlichen Gründen ist die Überarbeitung und Überprüfung der Kalkulation für die Benutzungsgebührenregelungen bzw. der Erlass einer selbständigen Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung angezeigt.

So sollen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nicht in einer Satzung veranlagt werden, da unterschiedliche Regelungen getroffen werden müssen, die sich mitunter auf nur eine Gebührenart beziehen. Eine unzureichende Differenzierung kann zu Rechtsfehlern führen. Als Beispiel sei hier der Kreis der Abgabepflichtigen benannt, welcher auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen beruht. Darüber hinaus besteht auch die Notwendigkeit, Regelungen zu den Nutzungsbedingungen zu treffen, die in keinem Bezug zu einer Verwaltungsgebühr stehen.

Aus diesen Gründen wurden aus der bisherigen allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming drei einzelne Satzungen erarbeitet, nämlich:

1. Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming
2. Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes
3. Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming

Mit Erlass dieser Satzung werden erstmalig der Nutzungsanspruch, die Nutzungszeiten, die Gebührenfreiheit sowie Haftung und Versicherung normiert und so eine einheitliche Vergabepaxis gewährleistet.

Alle für die Benutzung verfügbaren Räume sind im Gebührentarif als Tarifstellen aufgelistet. Als Gebührenmaßstab wird hierfür eine Zeitgebühr festgelegt. Die Maßstabseinheit beträgt „Benutzung je angefangene Stunde“. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ist an dieser Stelle auch die Wahl des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes gerechtfertigt.

Darüber hinaus werden zusätzliche Serviceleistungen angeboten, nämlich eine abweichende Bestuhlung der Räume und eine Technikbetreuung. Diese Gebührentarife sind derart ausgestaltet, dass sie sowohl dem Äquivalenzprinzip als auch dem Grundsatz der Leistungsproportionalität gerecht werden.

Als Gebührenmaßstab wird hier ebenfalls eine Zeitgebühr festgelegt. Die Maßstabseinheit beträgt „je angefangene 30 Minuten“. Sie ist so kurzzeitig gewählt, dass dem Gebot der Leistungsproportionalität entsprochen wird. Die Gebührenschuldner werden also gleichmäßig belastet und können eine Korrespondenz zwischen Leistungsmenge und Gebührenbelastung herstellen.

Für die Gebührenkalkulationen wurden die für 2016 erwarteten Personalkosten – einschließlich der Tariferhöhung – sowie die Werte aus dem aktuellen KGSt® -Bericht Nr.

16/2015 für die Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes und die Normalarbeitszeit - Allgemeine Verwaltung in Ansatz gebracht. Die Kalkulationsberechnung ist als Anlage beigefügt.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.